

## Richtlinie Verbandsbeiträge

*Die Sportfondskommission,*

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

*beschliesst:*

### Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann kantonale und regionale Sportverbände mit Mitteln aus dem Sportfonds unterstützen, sofern diese für den Kanton oder seine Athletinnen und Athleten wertvolle Förderarbeit leisten.

Jugendverbände werden gestützt auf Leistungsvereinbarungen mit dem Departement des Innern beziehungsweise dem Amt für Gesundheit und Soziales aus den allgemeinen Lotteriemitteln subventioniert.

### 1. Vergabe von Beiträgen an Sportverbände

#### a. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind kantonale Sportverbände, welche dem Sportverband Kanton Schwyz SKS angehören sowie regionale Sportverbände, welche Leistungen für Schwyzer Sportlerinnen und Sportler erbringen. Die Sportfondskommission kann die Beitragsberechtigung reduzieren oder absprechen, wenn eine Organisation nachweislich kommerzielle Interessen verfolgt, den Branchenstandard für den Schweizer Sport, namentlich das Doping- und Ethik-Statut nicht einhält, hohe gesundheitliche Risiken bestehen oder die Mittel zur Sanierung der Verbandskasse dienen.

#### b. Beitragshöhe

Die Sportverbände erhalten Pauschalbeiträge. Bei der Vergabe von Beiträgen an regionale Verbände können Vergabeschlüssel (definiert durch die Regionalkonferenzen der kantonalen Sportbeauftragten) berücksichtigt werden. Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Sportfonds und der Anzahl jährlich eingereicherter Gesuche. Sie kann unter Berücksichtigung dieser Parameter auf Antrag der Sportfondskommission jährlich neu festgelegt werden.

## 2. Beitragsberechnung

### a. Beitragskriterien

Kategorien	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte
Anzahl Aktivmitglieder	0	1 - 1500	1501 - 3000	≥ 3001
Anzahl Nachwuchsmmitglieder	0	1 - 1500	1501 - 3000	≥ 3001
Sportförderausgaben (in Fr.)	0 - 5000	5001 - 30 000	30 001 - 50 000	≥ 50 001
Förderstrukturen vorhanden	nein	ja		
Kurswesen vorhanden	nein	ja		

Betrag pro Punkt					
1 Punkt	Fr. 1500.--	4 Punkte	Fr. 6000.--	7 Punkte	Fr. 20 000.--
2 Punkte	Fr. 3000.--	5 Punkte	Fr. 7500.--	8 Punkte	Fr. 30 000.--
3 Punkte	Fr. 4500.--	6 Punkte	Fr. 10 000.--	9 Punkte	Fr. 40 000.--

### b. Definition Kategorien

#### Aktivmitglieder (Alter >20 Jahre)

Als Mitglieder gelten alle Aktivmitglieder, exklusive Nachwuchs- und Passivmitglieder.

#### Nachwuchsmmitglieder (Alter 0-20 Jahre)

Im Verband innerhalb einer Nachwuchsabteilung geführte Mitglieder.

Abstufung Aktiv- vs. Nachwuchs gemäss Jugend+Sport.

#### Sportförderausgaben

In der Jahresrechnung ausgewiesene Investitionen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit sportfördernden Massnahmen stehen.

#### Förderstrukturen vorhanden

Der Verband führt Fördergefässe für den Nachwuchs (Kader / Fördergruppen / Stützpunkte).

#### Kurswesen vorhanden

Der Kantonal- / Regionalverband veranstaltet eigene Aus- und Weiterbildungsangebote.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan (§ 8, GSV) die Beitragshöhe durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt.

### **3. Beitragsgesuch**

Gesuche um Verbandsbeiträge sind jährlich ab 1. Februar bis spätestens zum 31. Mai zusammen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch bei der Abteilung Sport einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Unterlagen als PDF-Dateien vorzubereiten:

- Liste der Vorstandsmitglieder;
- Liste der Aktivmitglieder, gemäss Verbandsmeldung;
- Liste der Nachwuchsmitglieder, gemäss Verbandsmeldung;
- Jahresrechnung;
- Zusammenstellung der Sportförderausgaben inkl. Belege / Rechnungen;
- Zusammenstellung der verbandseigenen Förderstrukturen;
- Zusammenstellung des Kurswesens / der Aus- und Weiterbildungsangebote.

Für die Beitragsberechnung zugelassen sind nur Rechnungen und Belege, die im jeweiligen Vorjahr beziehungsweise im entsprechenden Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) ausgestellt wurden und auf die Verbandsadresse lauten. Reichen Organisationen unsorgfältig bearbeitete Gesuche ein, kann die Geschäftsstelle eine schriftliche Mahnung aussprechen und im Wiederholungsfall das Gesuch ablehnen.

### **4. Auszahlung**

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt im vierten Quartal.

### **5. Pflichten**

Die Beitragsempfänger haben die Unterstützung durch Mittel aus dem Sportfonds sichtbar auszuweisen. Das aktuelle [Logo](#) „SWISSLOS - Sportförderung Kanton Schwyz“ ist auf der Verbandswebseite abzubilden. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.  
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2021.